

Herausgabe der privaten Telefonnummer - Verpflichtung?

Beitrag von „Volker_D“ vom 3. April 2023 01:12

Zitat von Bolzbold

Wo wir beim Thema Schulrecht sind: Für NRW gilt das hier.

[BASS 2022/2023 - 10-41 Nr. 6.1 Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten der Lehrerinnen und Lehrer \(VO-DV II\) \(schul-welt.de\)](https://www.schul-welt.de/vo-dv-ii/10-41-verordnung-ueber-die-zur-verarbeitung-zugelassenen-daten-der-lehrerinnen-und-lehrer.html)

Die Diskussion ist zwar schon älter, aber da ich es gerade lese und falls jemand später hier die Suche im Forum benutzt.

Für Thüringen gibt es die Info hier:

<https://bildung.thueringen.de/fileadmin/schulwelt/vo-dv-ii/10-41-verordnung-ueber-die-zur-verarbeitung-zugelassenen-daten-der-lehrerinnen-und-lehrer.pdf>

Zitat:

"4.5 Darf die Schule die private Telefonnummer eines Lehrers ohne dessen Zustimmung weitergeben?

Nein. [...]. Ab dem Schuljahr 2019/2020 werden den Thüringer Lehrern dienstliche E-Mail-Adressen zur Verfügung gestellt."

Für mich unerwartet kam dann noch ein paar Seiten später:

Zitat:

"13.5 Darf die dienstliche E-Mail-Adresse einer Lehrerin [...] auf der Homepage der Schule veröffentlicht werden?

Nein. [...]"